Amt für Gesundheit
Gesundheitsförderung, Prävention und Sucht

Thurgau

Merkblatt „Gesuch für Projektbeitrag“

Allgemeine Informationen

Mit diesem Gesuch können nur Projekte (ein einmaliges, zeitlich begrenztes Vorhaben) unterstützt werden.

Gesetzliche Grundlagen

Alkoholzehntel

- *Bundesverfassung, Art. 131 Abs. 3 (SR 101)*: Die Kantone erhalten 10 Prozent des Reinertrags aus der Besteuerung der gebrannten Wasser. Diese Mittel sind zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen von Suchtproblemen zu verwenden.
- *Bundesgesetz über die gebrannten Wasser, Art. 45 Abs. 2 (SR 680)*: Der Anteil der Kantone ist zur Bekämpfung des Alkoholismus, des Suchtmittel-, Betäubungsmittel- und Medikamentenmissbrauchs in ihren Ursachen und Wirkungen zu verwenden.

Spielsuchtfonds

- *Bundesgesetz über Geldspiele, Art. 85 (SR 935.51):* Die Kantone sind verpflichtet, Massnahmen zur Prävention von exzessivem Geldspiel zu ergreifen sowie Beratungs- und Behandlungsangebote für spielsuchtgefährdete und spielsüchtige Personen und deren Umfeld anzubieten.
- *Gesamtschweizerisches Geldspielkonkordat, Art. 66 (RB 935.5):* Der Anteil „Prävention“ beträgt 0.5 % des mit den Lotterien und Sportwetten erzielten jährlichen Bruttospielertrags. Die Erträge aus dem Anteil „Prävention“ dürfen ausschliesslich für Massnahmen gemäss Art. 85 BGS eingesetzt werden. Sie werden (…) nach dem in den einzelnen Kantonen erzielten Bruttospielertrag auf die Kantone verteilt.

Grundsätzliches

- Jede Institution hat das Recht und die Möglichkeit, ein Projektgesuch an den Alkoholzehntel bzw. an den Spielsuchtfonds des Kantons Thurgau zu richten. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Gelder des Alkoholzehntels bzw. des Spielsuchtfonds.
- Das Projekt soll die Werte und Grundhaltungen, die in der Strategie Gesundheitsförderung und Prävention 2017-2025 festgehalten sind, wiederspiegeln (https://gesundheit.tg.ch/bevoelkerung/gesundheitsfoerderung-und-praevention.html/5344).
- Das Projekt muss im Kanton Thurgau umgesetzt werden bzw. explizit die Thurgauer Bevölkerung als Zielgruppe im Fokus haben.

Promenadenstrasse 16, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 68 69, F +41 58 345 68 61
www.gesundheit.tg.ch

- Das Projekt muss sich auf einen der folgenden Bereiche beziehen: Prävention / Gesundheitsförderung, Früherkennung / Frühintervention, Behandlung, Schadensminderung, Forschung oder Weiterbildung.
- Das Projekt muss zu mindestens 50% durch Eigenleistungen (Beiträge der Trägerschaft) und / oder andere Geldgeber finanziert werden.

Ausschlusskriterien

- Projekte, welche von einer Einzelperson (Privatperson, nicht institutionell eingebunden) umgesetzt werden, werden nicht unterstützt.
- Massnahmen, welche von derselben Organisation/Institution in gleicher Form zum wiederholten Mal im Kanton Thurgau durchgeführt werden, können nicht als Projekt unterstützt werden.
- Projekte, die bereits durch eine andere kantonale Stelle mitfinanziert werden, können in der Regel nicht unterstützt werden (keine Bearbeitung von Parallelgesuchen).
- Projekte, die ausschliesslich Massnahmen zur Errichtung oder für den Unterhalt von Infrastrukturen (z.B. Gebäude, Spiel-/Sportgeräte, Gehwege, technische Anlagen) beinhalten, werden nicht unterstützt.
- Die Entwicklung, Produktion und der Unterhalt von Kommunikationsprodukten oder didaktischem Material (z.B. Apps, Videos, CDs, Bücher usw.) werden nur dann unterstützt, wenn sie integraler Bestandteil eines umfassenden Projekts sind.
- Gewinnorientierte Organisationen oder gewinnorientierte Projekte werden nicht unterstützt.
- Das Gesuch muss im Original, unterschrieben und mit den erforderlichen Unterlagen termingerecht eingereicht werden. Unvollständige Gesuche werden nicht bearbeitet.

Ablauf

Eingabe

- Das Gesuch wird mit den entsprechenden Beilagen (siehe Auflistung auf Gesuchformular) bis spätestens 31. März oder 30. September des entsprechenden Jahres beim Amt für Gesundheit (Ressort „Gesundheitsförderung, Prävention und Sucht“, Frau Judith Hübscher Stettler, Promenadenstrasse 16, 8510 Frauenfeld) eingereicht.
- Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin erhält innerhalb von zwei Monaten eine schriftliche Rückmeldung. Bei positivem Bescheid wird das Gesuch im laufenden Jahr berücksichtigt, sofern die budgetierten Mittel noch nicht ausgeschöpft sind. Andernfalls erfolgt die finanzielle Unterstützung im Folgejahr.

Bei positivem Bescheid:

- Das Projekt wird umgesetzt, wobei die finanzielle Unterstützung durch den Alkoholzehntel resp. den Spielsuchtfonds des Kantons Thurgau jeweils zu deklarieren ist (z.B. „aus Mitteln des Alkoholzehntels des Kantons Thurgau mitfinanziert“).
- Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen. Die 1. Tranche des gewährten Beitrags (2/3) kann unmittelbar nach der Genehmigung des Gesuchs in Rechnung gestellt werden, die 2. Tranche (1/3) nach dem Einreichen des Schlussberichts und der Schlussrechnung.
- Unerwartete Schwierigkeiten bei der Projektumsetzung bzw. Abbruch oder teilweiser Verzicht auf Umsetzungsmassnahmen sind dem Amt für Gesundheit mitzuteilen.
- Bei der genehmigten Beitragssumme handelt es sich um ein Kostendach. Es werden ausschliesslich die effektiven Kosten zu maximal 50% (siehe „Grundsätzliches“) vergütet.

Beurteilungskriterien (bezieht sich auf die detaillierte Projektbeschreibung)

- Das Projekt stimmt mit der Zweckbestimmung des Alkoholzehntels resp. den Vorgaben zur Ertragsverwendung des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats bzw. des Bundesgesetzes über Geldspiele überein (siehe unter „Gesetzliche Grundlagen“).
- Der Bedarf für die geplanten Massnahmen ist durch wissenschaftlich aufgearbeitete Grundlagen sowie Praxiswissen nachgewiesen und dokumentiert.
- Die in der Strategie Gesundheitsförderung und Prävention 2017-2025 festgehaltenen Werte und Grundhaltungen sind ersichtlich. (https://gesundheit.tg.ch/bevoelkerung/gesundheitsfoerderung-und-praevention.html/5344).
- Das Projekt basiert auf einer klar formulierten Vision, was längerfristig verändert werden soll.
- Die Projektziele sind SMART formuliert (SMART = spezifisch, messbar, anspruchsvoll, realisierbar, terminiert). Es wird vermerkt, mittels welcher Indikatoren die Zielerreichung gemessen wird und ab welchem Minimalstandard das Ziel als erreicht gilt.
- Die Wahl des Settings, der Zielgruppe(n) und gegebenenfalls Multiplikatoren ist mit Blick auf die beabsichtigten Wirkungen plausibel begründet.
- Die Massnahmen sind geeignet, die Ziele zu erreichen.
- Es besteht ein realistischer Zeitplan mit definierten Meilensteinen.
- Die Zusammenarbeit mit anderen Akteuren und Nutzung von Synergien ist aufgezeigt.
- Es wird in nachvollziehbarer Weise aufgezeigt, wie das Projekt dokumentiert und evaluiert wird.
- Alle für die Planung, Durchführung und Evaluation des Projekts erforderlichen Ressourcen sind nachvollziehbar budgetiert und eine Finanzplanung liegt vor.